

S a t z u n g

**Schutz- und
Gebrauchshundesportverband e. V.
Landesverband Sachsen e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Landesverband führt den Namen
Schutz- und Gebrauchshundesportverband–Landesverband Sachsen e.V.
(Kurzbezeichnung SGSV-LV Sachsen e.V.)
Er ist beim Amtsgericht Marienberg unter der Vereinsregisternummer
829 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des SGSV-LV Sachsen e.V. ist Marienberg. Die Geschäftsstelle
befindet sich am Ort des/der 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Der SGSV-LV Sachsen e.V. ist Gliederung und Mitglied des Schutz- und
Gebrauchshundesportverbandes e.V. (SGSV) mit seinem Sitz in Leipzig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

Der SGSV-LV Sachsen e.V. ist ein Zusammenschluss von
Hundesportvereinen in Sachsen.

Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Ziele. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des
Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Landesverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der
Auflösung des Landesverbandes keine Rückerstattung der geleisteten
Sacheinlagen. Der Landesverband darf keine Personen durch
Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Landesverbandes

- 3.1 Der Landesverband unterstützt seine zugehörigen Hundesportvereine und Kreisgruppen in ihren Bestrebungen die Hundehalter mit ihren Hunden aller Rassen in Ausbildungslehrgängen zu organisieren, ihnen eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch hundesportliche Betätigung zur weiteren gesellschaftlichen Anerkennung einer sachgerechten und sicheren Hundehaltung zu ermöglichen.
- 3.2 Der Landesverband fördert die Gründung weiterer Hundesportvereine und ist ihnen und den Kreisgruppen bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben behilflich.
- 3.3 Der Landesverband nimmt Einfluss auf die Erhöhung der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer durch entsprechende Leistungsanforderungen.
- 3.4 Der Landesverband bildet gemeinsam mit dem SGSV e.V. Leistungsbewerter (Leistungsrichter im Sinne der Leistungsrichterordnung sowie weitere Bewerber für die hundesportlichen Prüfungs- und Wettkampfdisziplinen) aus und ist verantwortlich für die Schulung von Übungsleitern, Wettkampf- und Ausbildungsleitern in Lehrgängen.
- 3.5 Der Landesverband sichert die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und für die Betreuung von Hunden.
- 3.6 Der Landesverband vertritt und wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitgliedsvereine und Kreisgruppen gegenüber dem Vorstand des SGSV e.V. zur Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an der Meisterschaft des SGSV e.V.
- 3.7 Der Landesverband führt jährlich Landesmeisterschaften durch.

Die Zuordnung und Verantwortlichkeit dieser Veranstaltungen werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand vergeben. Hundesportvereine und Kreisgruppen haben sich bis zum 31.10. zur Durchführung der Landesmeisterschaften im übernächsten Kalenderjahr schriftlich beim Vorstand zu bewerben.

- 3.8 Der Landesverband ist für die Zuordnung der Leistungsrichter und Turnierbewerter zu den Prüfungen der Hundesportvereine, Kreisgruppen und für seine eigenen Prüfungen verantwortlich.
- 3.9 Der Landesverband unterstützt den SGSV e.V. als dessen Gliederung und Mitglied bei seinen Aufgaben.
- 3.10 Der Landesverband fördert aktiv die verfassungsmäßigen Belange des Tierschutzes, arbeitet in Tierschutzaktiven mit, wirkt auf die artgerechte Hundehaltung ein und setzt sich für die konsequente Einhaltung des Umweltschutzes ein.
- 3.11 Der Landesverband ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Mitglied des SGSV-LV e.V. kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit dieser die Satzung des Landesverbandes anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Landesverbandes tätig ist.
- 4.2 Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. von dem Vorstand eines Hundesportvereines beantragt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1 Satzung des Hundesportvereins

1 Mitgliederliste des Vereins

1 Abschrift der Eintragung des Hundesportvereins beim zuständigen Amtsgericht, wenn dieser eingetragen ist.

Der Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. entscheidet in seiner nächsten dem Antrag folgenden Vorstandssitzung über die Aufnahme durch Beschluss.

Die Beschlussentscheidung geht dem antragstellenden Hundesportverein schriftlich zu. Eine Begründung erfolgt nicht.

Der Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. hat über Neuaufnahmen den Vorstand des SGSV e.V. zu informieren.

- 4.3 Die Mitgliedschaft eines aufgenommenen Hundesportvereins beginnt mit erfolgter vollständiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 4.4 Die Aufnahme eines Hundesportvereins hat für alle seine Vereinsmitglieder automatisch die beitragspflichtige Einzelmitgliedschaft im SGSV-LV Sachsen e.V. zur Folge.
Die Rechte und Pflichten in der Satzung und in den Ordnungen des Landesverbandes sind auch für Einzelmitglieder der Hundesportvereine verbindlich.
- 4.5 Die Hundesportvereine haben das Recht, an den Veranstaltungen des SGSV-LV e.V. teilzunehmen. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Hundesportverein mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet. Die Hundesportvereine können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des Landesverbandes unterbreiten. Die Hundesportvereine können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an den Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. wenden.
- 4.6 Die Hundesportvereine als Mitglieder des SGSV-LV Sachsen e.V. sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes und seiner Organe zu beachten und zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Landesverbandes zu achten.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Hundesportvereins, durch Ausschluss vom erweiterten Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. oder durch den Austritt am Ende eines Geschäftsjahres.

Bei Auflösung eines Hundesportvereins erlischt dessen Mitgliedschaft am Tage seiner Streichung aus dem Vereinsregister.

Der Austritt eines Hundesportvereins ist nur möglich, wenn von ihm eine schriftliche Austrittsanzeige bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. vorliegt. Bei nicht fristgemäßem Vorliegen der Austritterklärung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres bestehen.

- 4.8 Der erweiterte Vorstand des SGSV-LV Sachsen e.V. kann mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen Hundesportvereine oder deren Einzelmitglieder aus dem Landesverband ausschließen, wenn diese durch verbandsschädigendes Verhalten gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes vorsätzlich oder mehrfach verstoßen haben.

Verbandsschädigendes Verhalten liegt auch vor, wenn der Hundesportverein den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr trotz Mahnung nicht bis zum Ende des 1. Quartals entrichtet hat.

Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Hundesportverein oder deren Mitglieder in grober Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen oder Beschlüsse des Landesverbandes oder übergeordneter Verbände nicht erfüllt haben oder erfüllen wollen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für einen bestimmte Zeitraum durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

Vor dem Ausschluss ist der Vorstand des betroffenen Hundesportvereins bzw. das Einzelmitglied zu hören.

Der Vorstand des SGSV-LV e.V. kann bei geringeren Zuwiderhandlungen gegen seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse gegenüber seinen Mitgliedern eine Rüge, eine Ermahnung oder eine Verwarnung aussprechen.

§ 5 Organisationsaufbau

Organe des SGSV-LV Sachsen e.V. sind:
die Mitgliederversammlung
die Kreisgruppen
der Landesvorstand (Vorstand)
der erweiterte Landesvorstand (erweiterter Vorstand)

Die Kreisgruppen sind organisatorische Untergliederungen des SGSV-LV Sachsen e.V. und haben im Landesverband keine Eigenständigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Hundesportvereine, den Obleuten der Kreisgruppen und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung soll jährlich im auf das Geschäftsjahr folgendem Monat einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder aller Hundesportvereine dies unter Angaben wichtiger Gründe fordern.
- 6.4 In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied des SGSV-LV Sachsen e.V. und die Obleute der Kreisgruppen mit einer Stimme stimmberechtigt.

Hundesportvereine erhalten je angefangene 20 Einzelmitglieder (gemeldet Stand 30.10. des Vorjahres) eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

- 6.5 Die Mitgliederversammlung
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und der Kassenprüfer entgegen und fasst hierüber Beschluss,
 - berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie eingereichter Anträge,
 - wählt den Landesvorstand, die Schiedskommission und die Kassenprüfer,
 - legt den Jahresbeitrag und andere Aufgaben fest.
- 6.6 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Dringlichkeitsanträge müssen unter Bezeichnung des Antragsinhaltes und der dafür stehenden Satzungsbestimmung zur Behandlung in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ansonsten sind sie unzulässig.

- 6.7 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter vor, welcher von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen ist.

Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, wird die Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) geleitet.

- 6.8 Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen ist. Der/die 1. Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

§ 7 Der Landesvorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister(in)
dem/der Leistungsrichterobmann/Leistungsrichterobfrau (LRO)
dem/der Obmann/Obfrau für Vielseitigkeitssport (OfV)
dem/der Obmann/Obfrau für Turnierhundsport (OfT)
dem/der Obmann/Obfrau für Jugendarbeit (OfJ)
dem/der Referenten(in) für Öffentlichkeitsarbeit (RfÖ)

Weitere Vorstandsmitglieder können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Obleute der Kreisgruppen.

- 7.2 Der Vorstand entscheidet über die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und über Anträge, die von den Hundesportvereinen vorgelegt werden. Er erlässt und ändert nach Anhörung der Obleute der Kreisgruppen Ordnungen, die zur Erreichung der Verbandsziele und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.
- 7.3 Der Vorstand nimmt alle beim Landesverband anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit in dieser Satzung beschrieben ist.
- 7.4 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder den/die 2. Vorsitzende(n) oder dem/der Schatzmeister(in) vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- 7.5 Zur Erfüllung der Büroaufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle.
- 7.6 Der Vorstand kann für bestimmte Sachaufgaben Kommissionen einsetzen. Kommissionen haben beratende Funktion.

§ 8 Einzelaufgaben des Landesvorstandes und anderer Funktionsträger

8.1 Der/die 1. Vorsitzende

Der/die 1. Vorsitzende(r) vertritt der SGSV-LV Sachsen e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie leitet den Landesverband nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Sachentscheidungen der Verbandsorgane. In diesem Verständnis trifft er/sie die notwendigen Entscheidungen und gibt Anweisungen.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt seiner/ihrer Zuständigkeit. Er/sie beruft nach Ermessen Sitzungen des Vorstandes ein. Eine Sitzung findet ebenfalls statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dieses fordern.

Auch die Mitgliederversammlung wird von ihm/ihr in Übereinstimmung des Vorstandes einberufen. Für die Sitzungen und Mitgliederversammlung stellt er/sie die vorläufige Tagesordnung auf.

Der/die 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Vorstandes Mitglieder des Vorstandes bei grober Pflichtverletzung von der Tätigkeit im SGSV-LV Sachsen e.V. entbinden. Während einer Amtsperiode freiwerdende Stellen werden vom dem/der 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

8.2 Der/die 2. Vorsitzende

Auch der/die 2. Vorsitzende ist berechtigt, den SGSV-LV Sachsen e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Ohne Einschränkung seiner/ihrer Einzelbefugnis wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er/sie von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Er/sie unterstützt den/die 1. Vorsitzende(n) und vertritt ihn/sie, wenn immer er/sie einer Vertretung bedarf.

Er/sie führt den Mitgliedernachweis.

Er/sie führt Protokoll über alle Beratungen des Vorstandes.

8.3 Der/die Schatzmeister(in)

Auch der/die Schatzmeister(in) ist berechtigt, den SGSV-LV Sachsen e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er/sie von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende als auch der/die 2. Vorsitzende verhindert ist.

Der/die Schatzmeister(in) ist der/die verantwortliche Leiter(in) des Kassenwesens. Er/sie verwaltet das gesamte Vermögen des SGSV-LV Sachsen e.V. Er/sie hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

8.4 Der/die Leistungsrichterobmann/obfrau (LRO)

Der/die Leistungsrichterobmann/obfrau teilt die Leistungsrichter für die Leistungsprüfungen im Landesverband ein. Er/sie bereitet gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau für Vielseitigkeitssport die Leistungsveranstaltungen im Landesverband vor.

8.5. Der/die Obmann/Obfrau für Vielseitigkeitssport (OfV)

Der/die Obmann/Obfrau für Vielseitigkeitssport schult in Lehrgängen die Ausbildungswarte und Helfer. Er/sie beeinflusst mit Wort und Schrift die Ausbildung der Hunde im Sinne des Landesverbandes.

Der/die Obmann/Obfrau für Vielseitigkeitssport bereitet gemeinsam mit dem/der LRO die Leistungsveranstaltungen im Landesverband vor.

Er/sie erarbeitet die Ausschreibungen für die Leistungsveranstaltungen im Landesverband.

8.6 Der/die Obmann/Obfrau für Turnierhundesport (OfT)

Der/die Obmann/Obfrau für Turnierhundesport koordiniert die Arbeit auf dem Gebiet des Turnier- und Breitensports.

Er/sie betreut die Bewerber und ist für deren Ausbildung und Einsatz verantwortlich. In Wort und Schrift wirkt er/sie zur Fortentwicklung des Turnierhundessports im Landesverband mit.

8.7 Der/die Obmann/Obfrau für Jugendarbeit (OfJ)

Dem/der Obmann/Obfrau für Jugendarbeit obliegt die Förderung der Jugend, die Koordinierung der Jugendarbeit in den Kreisgruppen und den Hundesportvereinen. Er/sie plant Jugendprüfungen, Jugendwertschulungen und Freizeitgestaltung.

8.8 Der/die Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Darstellung des Hundesports im Landesverband in der Öffentlichkeit verantwortlich. Er/sie hat die Aufgabe, durch Kontaktaufnahme zur Presse, Rundfunk und Fernsehen die Arbeit des Landesverbandes zu publizieren. Er/sie ist verantwortlicher Schriftleiter(in) für Presseorgane.

8.9 Die Obleute der Kreisgruppen

Die Obleute der Kreisgruppen arbeiten im Auftrag des Vorstandes und haben in ihren Bereichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Schulung aller am Sport- und Veranstaltungsbetrieb beteiligter Personen,
- Pflege von engen Kontakten zu den Hundesportvereinen innerhalb der Kreisgruppe,
- Durchführung von mindestens zwei Beratungen in der Kreisgruppe im Geschäftsjahr,
- jährliche Durchführung von Qualifikationsveranstaltungen,
- Förderung der Jugendarbeit in der Kreisgruppe und in den Hundesportvereinen.

8.10 Kassenprüfer

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle drei Jahre wechseln. Nach weiteren drei Jahren ist eine Wiederwahl möglich.

Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen im geordneten Zustand vorzulegen. Wird die Kassenprüfung beanstandet, so hat der/die 1. Vorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse zu beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des/der Schatzmeister(in) zu empfehlen.

§ 9 Amtsdauer, Wahlen, Beschlüsse des Landesvorstandes

- 9.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des/der Schatzmeister(in) finden in geheimer Abstimmung statt.

Alle anderen Funktionen werden in offener Abstimmung gewählt.

Das Leistungsrichterkollegium hat das Vorschlagsrecht für den/die LRO und OfT des Landesverbandes. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied im SGSV e.V. und Leistungsrichter bzw. Turnierhundsportbewerber sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- 9.2 Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 9.3 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

- 9.4 Der erweiterte Vorstand verfährt in gleicher Weise bei seinen Tagungen, die mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden. Weitere Tagungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt. Der Vorstand arbeitet nach einem jährlich zu erstellenden Arbeitsplan.

- 9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind für alle Mitglieder des SGSV-LV Sachsen e.V. verbindlich soweit in der Sache nicht durch die Mitgliederversammlung etwas anderes beschlossen wird.

- 9.6 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern durch ihrer Tätigkeit unmittelbar entstehende Auslagen erstattet. Das nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 10 Finanzen

10.1 Der SGSV-LV Sachsen e.V. finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Umlagen
- Kostenbeiträge zu Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Hundesportartikeln und Werbung
- Spenden u.a.

Der/die Schatzmeister(in) erstellt jährlich im voraus einen Haushaltplan und legt diesen dem Vorstand zur Bestätigung vor. Die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchführung des Landesverbandes richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einnahmen des Landesverbandes müssen mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.

Das Verbandsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der übergeordneten Finanzkontrollkommission steht das Kontrollrecht zu.

10.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Neuaufnahmen zahlen ab Quartal der Aufnahme anteilmäßig.

Die Höhe des abzuführenden Mitgliedsbeitrages der Hundesportvereine pro Einzelmitglied an den Landesverband wird jeweils in den Mitgliederversammlungen festgelegt.

Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Einzelmitglied in den Hundesportvereinen obliegt den Vereinen.

Der Landesverband führt entsprechend Beitragsordnung des SGSV e.V. die festgelegten Beitragssätze an SGSV e.V. ab.

§ 11 Kassenprüfer und Schiedskommission

- 11.1 Diese Kommissionen sind Organe zur Ausübung der demokratischen Kontrolle über die Einhaltung der Satzungen, der Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des SGSV-LV Sachsen e.V.
- 11.2 Die Tätigkeit der Kassenprüfer und Schiedskommission werden durch Ordnungen geregelt, die nur durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert werden können.

§ 12 Ehrungen

- 12.1 Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand Mitglieder und Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts für hervorragende Leistungen im Hundesport auszuzeichnen.
- 12.2 Verdienstvolle Einzelmitglieder eines Hundesportvereins und Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des SGSV-LV Sachsen e.V. ernannt werden.

§ 13 Satzungsgebot und Satzungsänderung

- 13.1 Die Satzungen der Hundesportvereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.
- 13.2 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Auflösung

14.1 Die Auflösung des SGSV-LV Sachsen e.V. kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens 8 Wochen vorher unter Angabe des Grundes einberufen wurde, beschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Wird mit der Auflösung des Landesverbandes nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

14.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Falls sich der Landesverband vollkommen auflöst bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke steht das Vermögen den Hundesportvereinen des Landesverbandes zu, die ihren gemeinnützigen Zweck vom zuständigen Finanzamt bestätigt bekommen haben. Die Verteilung des Vermögens erfolgt entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mitgliederliste im Verhältnis der Einzelmitglieder sämtlicher Vereine. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.01.2003 in Riesa als Neufassung beschlossen.

gez. F.Friemelt	-----	-----
1. Vorsitzender	-----	-----
des LV Sachsen e.V	-----	-----

